

# SATZUNG

## „WirLiebenLernen“

### Ganzheitliche Bildung im Wandel

<b>PRÄAMBEL</b>	2
WUPPERTALER THESEN	2
BERLINER GRUNDSÄTZE FREIER ALTERNATIVSCHULEN	3
<b>SATZUNG</b>	4
§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	4
§ 2 ZWECK DES VEREINS	4
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT	4
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	5
§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 6 BEITRÄGE, VEREINSVERMÖGEN	6
§ 7 ORGANE DES VEREINS	6
§ 8 VORSTAND	6
§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 10 STRUKTUR DES „WirLiebenLernen e.V.“	9
§ 11 GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG	9
§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
<b>ANHANG</b>	11

# PRÄAMBEL

Die Zielvorstellungen und Grundsätze Freier Alternativschulen sind in den Wuppertaler Thesen von 1986 und den Berliner Grundsätzen von 2011 benannt:

## WUPPERTALER THESEN

1 Die gesellschaftlichen Probleme der Gegenwart und Zukunft (Ökologie, Kriege, Armut usw.) sind auf demokratische Weise nur von Menschen zu lösen, die Eigenverantwortung und Demokratie leben können. Alternativschulen versuchen, Kindern, Lehrern und Eltern die Möglichkeit zu bieten, Selbstregulierung und Demokratie im Alltag immer wieder zu erproben. Das ist die wichtigste politische Dimension der Alternativschulen.

2 Alternativschulen sind Schulen, in denen Kindheit als eigenständige Lebensphase mit Recht auf Selbstbestimmung, Glück und Zufriedenheit verstanden wird, nicht etwa nur als Trainingsphase fürs Erwachsensein.

3 Alternativschulen schaffen einen Raum, in dem Kinder ihre Bedürfnisse, wie Bewegungsfreiheit, spontane Äußerungen, eigene Zeiteinteilung, Eingehen intensiver Freundschaften entfalten können.

4 Alternativschulen verzichten auf Zwangsmittel zur Disziplinierung von Kindern; Konflikte sowohl unter Kindern als auch Kindern und Erwachsenen schaffen Regeln und Grenzen, die veränderbar bleiben.

5 Lerninhalte bestimmen sich aus den Erfahrungen der Kinder und werden mit den Lehrern zusammen festgelegt. Die Auswahl der Lerngegenstände ist ein Prozess, in den der Erfahrungshintergrund von Kindern und Lehrern immer wieder eingeht. Der Komplexität des Lernens wird durch vielfältige und flexible Lernformen, die Spiel, Schulalltag und das soziale Umfeld der Schule einbeziehen, Rechnung getragen.

6 Alternativschulen wollen über die Aneignung von Wissen hinaus emanzipatorische Lernprozesse unterstützen, die für alle Beteiligten neue und ungewohnte Erkenntniswege eröffnen. Sie helfen so, Voraussetzungen zur Lösung gegenwärtiger und zukünftiger gesellschaftlicher Probleme zu schaffen.

7 Alternativschulen sind selbstverwaltete Schulen. Die Gestaltung der Selbstverwaltung ist für Eltern, Lehrer und Schüler prägende Erfahrung im demokratischen Umgang miteinander.

8 Alternativschulen sind für alle Beteiligten ein Raum, in dem Haltungen und Lebenseinstellungen als veränderbar und offen begriffen werden können. Sie bieten so die Möglichkeit, Abenteuer zu erleben, Leben zu erlernen.

# **BERLINER GRUNDSÄTZE FREIER ALTERNATIVSCHULEN**

Freie Alternativschulen sind vielfältig. Jede Schule ist anders – eine Standortbestimmung.

1 Freie Alternativschulen sind Orte der Gemeinschaft, die von allen Beteiligten kooperativ gestaltet und kritisch hinterfragt werden. Die dabei gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen ermutigen und befähigen sie, sich gesellschaftlichen Problemen zu stellen, konstruktive Lösungen zu erarbeiten und neue Formen von Gesellschaft zu erproben.

2 Freie Alternativschulen sind selbstorganisierte Schulen. Die Gestaltung der Selbstverwaltung ist für Kinder, Jugendliche, Eltern und die in der Schule Tätigen eine prägende Erfahrung im demokratischen Umgang miteinander. Sie schaffen ihre eigenen Regeln und Strukturen, die veränderbar bleiben. Dies fördert Gemeinsinn, gewaltfreie Konfliktlösungen und Verständnis für die Situation anderer.

3 Freie Alternativschulen sind inklusive Lern- und Lebensorte. Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben hier das gleiche Recht auf Selbstbestimmung und Schutz. Die Bedürfnisse aller Beteiligten werden gleichermaßen geachtet.

4 Lernen braucht verlässliche Beziehungen. An Freien Alternativschulen ist ein respektvolles Miteinander und das daraus erwachsende Vertrauen Grundlage dieser Beziehungen.

5 Menschen an Freien Alternativschulen begreifen Lernen als lebenslangen Prozess. Bestandteile des Lernens sind auch das Spielen, soziale und emotionale Erfahrungen und die Interessen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. So entstehen individuelle Lernwege, die emanzipatorische Lernprozesse eröffnen können.

6 Freie Alternativschulen sind Lern- und Lebensräume, die durch Sensibilität und Offenheit für Veränderungen und Entwicklungen gekennzeichnet sind. Sie integrieren verschiedene pädagogische Vorstellungen in ihren Konzepten und setzen diese in vielfältiger Weise um.

# SATZUNG

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1 Der Verein führt den Namen „WirLiebenLernen“.
- 2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3 Mit der Eintragung erhält der Verein den Zusatz “eingetragener Verein” in der abgekürzten Form “e.V.”.
- 4 Der Verein hat seinen Sitz in Liedekahle 5a, 15936 Dahmetal.
- 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK DES VEREINS

1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die theoretische Entwicklung und praktische Umsetzung pädagogischer Arbeit mit Menschen aller Altersstufen. Dabei orientiert sich die Tätigkeit des Vereins an den 1986 in Wuppertal verabschiedeten Thesen sowie den Berliner Grundsätzen Freier Alternativschulen, insbesondere mit dem Fokus auf:

- ◇ die Menschenrechte und die Menschenwürde
- ◇ das humanistische Menschenbild
- ◇ den gesellschaftspolitischen Beitrag zum Frieden.

3 Zur Verwirklichung des Satzungszwecks sollen insbesondere selbstverwaltete pädagogische Einrichtungen wie eine Schule errichtet und unterhalten werden. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Einrichtungen und hat zum Ziel, die umfassende Partizipation aller Beteiligten (Eltern, Kinder, Pädagog\*innen) zu fördern. Gemäß des Charakters einer selbstverwalteten pädagogischen Einrichtung ist die aktive Mitarbeit der Eltern, Kinder und Pädagog\*innen im Einrichtungsalltag erforderlich (z.B. bei Putz-, Einkaufs-, Kochdienst, Verwaltung usw.). Darüber hinaus sollen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen insbesondere für Lehrer\*innen und Eltern durchgeführt werden.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

4 Alle Inhaber\*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen. Eltern, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, Pädagog\*innen, die in einer Einrichtung des Vereins angestellt sind, sowie Schüler\*innen, die eine Einrichtung des Vereins besuchen, haben einen Anspruch auf Aufnahme, sofern nicht ein wichtiger Grund die Ablehnung des Aufnahmeantrags rechtfertigt.

2 Die Mitgliedschaft in dem Verein wird nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand entschieden. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber\*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.

3 Natürliche Personen können zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) wählen. Juristische Personen können ausschließlich die passive Mitgliedschaft wählen. Aktive Mitglieder gestalten durch ihre Ideen, ihre Arbeitskraft und den Mitgliedsbeitrag die Vereinsarbeit mit und nehmen an den Vereinsveranstaltungen teil. Passive Mitglieder unterstützen den Verein mit einem monatlichen finanziellen Beitrag. Passive Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Änderung der Anschrift, E-Mailadresse oder Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen, damit die Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt und der Mitgliedsbeitrag eingezogen werden kann.

## **§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

1 Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod, d) bei juristischen Personen durch Erlöschen.

2 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats möglich.

3 Sollte ein Mitglied, das Elternteil eines in einer Einrichtung des Vereins betreuten Kindes ist, nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses ein halbes Jahr lang keinen Beitrag entrichten, so gilt dies als Austritt aus dem Verein.

4 Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind: a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins, b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden.

5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann

innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 BEITRÄGE, VEREINSVERMÖGEN**

1 Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

2 Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

3 Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind

1 der Vorstand und

2 die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 VORSTAND**

1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, Dritte mit der Geschäftsführung oder Teilaufgaben der Geschäftsführung zu beauftragen.

3 Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand hat die Interessen des Vereins zu verfolgen und darf diese nicht mit Privatinteressen verknüpfen.

4 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, deren Mehrheit nicht aus Angestellten des Vereins bestehen darf. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.

5 Der Vorstand organisiert sich und fasst seine Beschlüsse nach holokratischen<sup>1</sup> und soziokratischen<sup>2</sup> Prinzipien & Methoden (insbesondere: Konsent-Methode<sup>3</sup> oder Intergrative Entscheidungs- Methode<sup>4</sup> und Systemisches Konsensieren<sup>5</sup>). Der Vorstand kann bei Bedarf die Mitgliederversammlung zur Entscheidungsfindung mit einbeziehen. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

6 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen zwingend verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus wahrnehmen. Hiervon sind die Vereinsmitglieder zu unterrichten.

7 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt.

8 Die Mitgliederversammlung wählt einzeln eine\*n 1. und eine\*n 2. Vorstands-Stellvertreter\*in für die Dauer von drei Jahren, sofern sich Kandidat\*innen zur Wahl aufstellen lassen.

9 Der jeweilige Vorstand und die Stellvertreter\*innen bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes und der neuen Stellvertreter\*innen im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.

10 Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt aus wichtigem Grund niederlegen. Bei grober Amtspflichtverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder sonstigem wichtigen Grund kann ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

11 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Wahlperiode rückt ein\*e Stellvertreter\*in nach.

12 Der Vorstand kann seine Beschlussfindung digital und asynchron durchführen.

---

<sup>1</sup> „Holokratie [...] ist eine [...] auf Basis der Soziokratie [...] entwickelte Systemik, die Entscheidungsfindungen „mit durch alle Ebenen hindurch gewünschter Transparenz und partizipativen Beteiligungsmöglichkeiten“ in großen Netzwerken und vielschichtigen Unternehmen eine günstige Struktur gibt.“ Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Holokratie> Mehr dazu im Anhang.

<sup>2</sup> „Soziokratie 3.0 —kurz “S3”— ist eine praktischer Anleitung um agile und resiliente Organisationen beliebiger Größe zu entwickeln, vom kleinen Start-Up bis hin zu großen internationalen Netzwerkorganisationen oder auch organisationsübergreifenden Kollaborationen. Gleichzeitig ist S3 auch ein ganzheitlicher Weg, die Vertrauenswürdigkeit einer Organisation zu fördern und eine agile und soziokratische Geisteshaltung zu entwickeln.“ Quelle: <https://sociocracy30.org/res/practical-guide/S3-Praxisleitfaden.pdf> Mehr dazu im Anhang.

<sup>3</sup> ein Vorschlag gilt als angenommen, wenn es keine schwerwiegenden Einwände gibt. Mehr dazu im Anhang

<sup>4</sup> eine Methode aus der Holokratie bei denen auch die Gültigkeit von Einwänden getestet wird. Mehr dazu im Anhang

<sup>5</sup> gibt es viele Vorschläge zu einer Fragestellung (Bsp.: Namensfindung) kann jedes Kreismitglied zu jedem Vorschlag vorab definierte Widerstands Punkten vergeben. Der Vorschlag mit den wenigsten Widerstandspunkten wird dann regulär weiter prozessiert. Mehr dazu im Anhang

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Schriftform via E-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift/E-Mail-Adresse gerichtet war.

3 Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, die binnen sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden muss.

4 Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

5 Der\*Die Versammlungsleiter\*in bestimmt eine\*n Protokollführer\*in.

6 Für die Wahl des Vorstandes wird ein\*e Wahlleiter\*in von der Mitgliederversammlung gewählt. Er oder sie darf kein\*e Vorstandskandidat\*in sein. Es wird die Methode Integrativer Wahlprozess<sup>6</sup> angewendet.

7 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

8 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen<sup>7</sup>, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

9 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach den Prinzipien von Soziokratie 3.0, sofern es in der Schulordnung nicht anders festgelegt ist.

11 Eine Stimmübertragung ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Die Stimmübertragung ist vom verhinderten Mitglied schriftlich gegenüber dem\*der Versammlungsleiter\*in zu erklären.

12 Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

13 Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören: Wahl und Entlastung des Vorstandes, Wahl der Vorstands-Stellvertreter\*innen, Wahl zweier Kassenprüfer\*innen für die Dauer einer Vorstandswahlperiode, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, die Richtung der Vereinstätigkeiten, die zu erhebenden Beiträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

---

<sup>6</sup> Ein Wahlprozess der Einwände integriert. Mehr dazu siehe Anhang "Integrativer Wahlprozess"

<sup>7</sup> Eine Sammlung qualifizierter Handzeichen gibt es im Anhang



14 Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie eine\*n Kassenprüfer\*in, die\*der nicht dem Vorstand angehören darf. Diese\*r hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

15 Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

16 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem\*der Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern digital zur Verfügung gestellt wird.

17 Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, das Protokoll einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden. Änderungen werden kenntlich gemacht.

## **§ 10 STRUKTUR DES „WirLiebenLernen e.V.“**

1 Die Pädagogik der durch den Verein gegründeten Einrichtungen ist in den Konzepten der Einrichtungen festgelegt. Aufbau und Struktur erfolgen gemäß der gültigen der Schulordnung.

2 Anträge auf Änderung der Schulordnung und des Schulkonzepts können ausschließlich vom pädagogischen Team der Einrichtungen gestellt werden. Änderungen an der Schulordnung und des Schulkonzepts werden von der Mitgliederversammlung prozessiert. Anträge auf Änderung der Schulordnung und des Schulkonzepts müssen zusammen mit der Einladung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung verschickt werden. Änderungen der Schulordnung und des Schulkonzepts treten i.d.R. zu Beginn eines Schuljahres in Kraft.

3 In einer Schulgeldordnung sind die finanziellen und geldwerten Leistungen der Eltern geregelt. Die Schulgeldordnung kann durch den Vorstand geändert werden.

## **§ 11 GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG**

1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

2 Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist von dem\*der Kassenprüfer\*in zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidator\*innen ernennt.

2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung.

3 Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 19.10.2020 in Görzdorf. Unterzeichnet durch die Gründungsmitglieder:

Laura Luise Sondermann  
Karin Neumann  
Julia Ebert  
Dr. Maria Ele Jansen  
Matthias Nerlich  
David Klewes  
Steffen Kindscher

# ANHANG

## Holokratie

“Holokratie intendiert, einer Organisation ein spezifisches, zentrales Regelwerk zu bieten: die „Holokratie-Verfassung“ (Holacracy Constitution). Dieses Regelwerk ist unter einer offenen Lizenz verfügbar und wird kontinuierlich weiterentwickelt. [...]

Die Entscheidungsfindung nach dem Prinzip der „Integrativen Entscheidungsfindung“ bildet die Basis der dynamischen Steuerung. Sie ist ein Prozess von häufigen und kleinen Kurskorrekturen an Stelle von monumentalen Grundsatzplanungen (angelehnt an das evolutionäre Prinzip der natürlichen Entwicklung). So können schwerfällige „bürokratische“ Prozesse umgangen werden, die sowohl in hierarchischen Organisationen als auch in konsensorientierten Gemeinschaften entstehen. Stattdessen wächst eine gegenwartsbezogene Handlungsfähigkeit.

Die Einführung dieser neuartigen Organisationsstruktur kann mehr Klarheit in die Arbeitsabläufe bringen, die Verantwortungsbereiche neu abstecken, Entscheidungen vereinfachen und dezentralisieren und nicht zuletzt die Kreativität und Arbeitsmoral der Mitarbeiter steigern sowie deren persönliche Entwicklung positiv unterstützen.

Vier wichtige Leitlinien der Holokratie sind:

1. Doppelte Verbindung (double-linking): Um eine klare Kommunikation zwischen den verschiedenstufigen Kreisen zu gewährleisten, arbeitet Holokratie mit double-linking: Jeder Kreis wählt einen (oder mehrere) Vertreter in den nächsthöheren Kreis, dem er angehört (Rep-Link), und jeweils einen (oder mehrere) Vertreter in die unteren Kreise, die ihm angehören (Lead-Link). Auch das Entsenden in die Nachbar-Kreise und deren Integration kann sinnvoll sein. Diese Vertreter geben aktuelle Informationen aus dem Kreis, aus dem sie kommen, und vertreten dessen Interessen im oberen/unteren/Nachbar-Kreis. Sie sind bei Entscheidungen in den Kreisen gleichberechtigt (d. h. ihre Stimme muss gehört und integriert werden). Auf diese Weise ist die Kommunikation und das Feedback nicht nur von „oben“ nach „unten“ [...] sondern [...] zwischen allen Mitwirkenden gewährleistet. Es wird allen am Prozess Beteiligten gleiches Gewicht gegeben [...].
2. Trennung von Steuerungs- und operativen Treffen: Steuerung ist im holokratischen System in allen Elementen der Organisation verteilt. In den Steuerungstreffen, die jeder Kreis abhält, wird darüber nachgedacht und entschieden, wie man in dem Kreis zusammenarbeitet: Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse werden abgesteckt und vereinbart. Hier geht es um die Weiterentwicklung und Optimierung der Betriebsstruktur: was braucht der Betrieb für einen reibungslosen Ablauf? In Steuerungs-Meetings wird bewusst nicht über Ressourcenfragen (Geld, Zeit, Personal) entschieden. Die operativen Treffen regeln – wie in vielen Betrieben – die Aktivitäten des Tagesgeschäfts. Ein großer Vorteil dieser Trennung ist unter anderem, dass die Art der Zusammenarbeit mit viel Sorgfalt gepflegt und zu Ende gedacht werden kann, ohne zu früh von „zu wenig Zeit, kein Geld, kein Personal“ unterbunden zu werden.
3. Zuständigkeiten und Rollen: Holokratie legt Wert darauf, nicht in traditionellen Organigrammen und Ämterhierarchien, sondern in Rollen und Zuständigkeiten im Betriebsablauf zu arbeiten. Konflikte entstehen oft da, wo Zuständigkeiten oder Rollen nicht oder mangelhaft geklärt sind. [...] In den Steuerungstreffen werden [...] Konflikte und Spannungen für die Entwicklung und Optimierung der Betriebsstruktur genutzt. Bestehende Zuständigkeiten und Rollen werden gemeinsam und präzise geklärt oder neue so geschaffen, dass alle für den Betrieb regelmäßig notwendigen Handlungen damit erfasst sind. Dies geschieht, bevor konkrete Personen diese annehmen oder diese ihnen [...] Leadlink, bei dem die Personal- und Budgetverantwortung liegt, zugewiesen werden [...].
4. Dynamische Steuerung: Wichtige Steuerungsentscheidungen werden in jedem Kreis mit „Integrativer Entscheidungs- Methode“(IEM) getroffen, einer Entscheidungsart, bei der die

Stimmen aller Beteiligten auf eine sachbezogene Weise einbezogen werden. Sie ist ausgerichtet auf brauchbare und korrigierbare, nicht auf optimale und grundsätzliche Entscheidungen. Entscheidungen sind jederzeit änderbar, wenn sie sich in der Praxis nicht bewähren. In diesem Fall kann jeder einen neuen Vorschlag einbringen. Das erleichtert die Entscheidungsfindung: Nicht die perfekte Lösung wird gesucht, sondern eine brauchbare, und nicht für immer, sondern für jetzt mit den aktuell zur Verfügung stehenden Informationen. Die permanente Beobachtung der Praxis während des Prozesses lässt die Details erkennen, die das Vorausdenken nicht erfassen konnte.“ Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Holokratie>

## Soziokratie

“Soziokratie basiert auf sieben Prinzipien, die eine Basis für die Kultur einer Organisation bilden. Da sich diese sieben Prinzipien in allen Mustern widerspiegeln, ist das Verständnis dieser Prinzipien hilfreich für Anwendung der Muster, und besonders wertvoll, wenn man ein Muster an die eigenen Bedürfnisse anpasst. [...]

1. Das Prinzip der Effektivität: Investiere Zeit nur in das, was Dich dem Erreichen Deiner Ziele näher bringt.
2. Das Prinzip des Konsent: Suche nach möglichen Einwänden gegen Entscheidungen, bringe sie ein, und kümmere dich darum, dass das in ihnen enthaltene Wissen integriert wird.
3. Das Prinzip des Empirismus: Prüfe alle Annahmen durch Experimente und kontinuierliche Revision.
4. Das Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung: Bevorzuge inkrementelle Veränderung, um stetiges empirisches Lernen zu ermöglichen.
5. Das Prinzip der Gleichstellung: Beziehe Menschen in die sie betreffenden Entscheidungen und deren Entwicklung ein.
6. Das Prinzip der Transparenz: Mache alle Informationen für jeden in der Organisation zugänglich, es sei denn, es gibt einen wichtigen Grund für Vertraulichkeit.
7. Das Prinzip der Verantwortlichkeit: Handle, wenn es erforderlich ist; befolge, was Du vereinbart hast und behalte die gesamte Organisation im Blick.“ Quelle: <https://sociocracy30.org/res/practical-guide/S3-Praxisleitfaden.pdf> S21 ff.

siehe auch <https://www.youtube.com/watch?v=u3JJotOJ7kl>

## Konsent-Methode

ist ein (moderierter) Gruppenprozess zur Entscheidungsfindung

1. Vorschlag vorstellen: Was möchte ich verändern
2. Verständnisfragen: Falls der Vorschlag nicht klar ist
3. Reaktions- Runde
4. Widerstände, also Einwände und Bedenken abfragen. Beide werden als wertvolles Wissen der Gruppe verstanden. Gibt es keine schwerwiegenden Einwände (*im Hinblick auf das gemeinsame Ziel*) ist der Vorschlag angenommen und gilt solange, bis ein anderer, neuer Vorschlag erfolgreich prozessiert wurde. Gesucht wird: gut genug für jetzt und sicher genug es auszuprobieren.
5. ggf. Einwände integrieren

Es gibt die Grundsatzvereinbarung:

Wenn es keine Einwände gibt, beabsichtigen alle diese Vereinbarung im Rahmen ihrer Möglichkeiten umzusetzen. Sobald neue Informationen oder Daten vorliegen, die einen neuen

Vorschlag notwendig machen, wird er von demjenigen Menschen eingebracht der davon Kenntnis genommen hat.

Siehe auch <https://www.youtube.com/watch?v=tZ4RdARpbRM>

## Systemisches Konsensieren

“beim Systemischen Konsensieren werden Meinungen in ihrer Vielfalt akzeptiert. Dadurch bleiben Gruppen auch in komplexen Situationen handlungsfähig. Und zwar nicht, weil eine Einzelperson die Führung übernimmt, sondern weil die Gruppe gemeinsam nach einer Lösung sucht, die am wenigsten abgelehnt wird und damit die größte Akzeptanz erfährt.” Quelle: <https://www.sk-prinzip.eu/methode/>

Ablauf: (je nach Tragweite und Komplexität unterschiedlich lang)

1. Aufgabe oder Fragestellung definieren: Möglichst, sodass es keine “Ja/Nein” Antworten geben kann.
2. Lösungssuche / Vorschlagssuche: Alles kann nichts muss. Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. Das kann z.B.: asynchron, digital, analog oder als gemeinsames Brainstorming passieren. Optimal: Vorschläge der anderen werden nicht kommentiert oder diskutiert.
3. Bewertungsphase: Alle Vorschläge werden in einer Matrix aufgestellt, sodass jede Entscheidungsberechtigte zu jedem Vorschlag Widerstandspunkte vergeben kann. Je nach Tragweite der Entscheidung wird vor der Abgabe der Widerstandspunkte festgelegt wie viele Optionen es gibt. Zum Beispiel:
  - a. 0 - 2 (z.B.: Zwei Fäuste, Eine Hand, Zwei Hände)
  - b. 0 - 10 (z.B.: durch Karten oder Verwendung einer digitalen Plattform)

Wobei jeweils gilt: Null entspricht keinem Widerstand, die Höchste Zahl entspricht dem maximalen Widerstand

4. Auswertung: Die Vorschläge werden sortiert nach Anzahl der Widerstandspunkte. Der Vorschlag mit den wenigsten Widerstandspunkten kann dann weiter prozessiert werden.

Siehe auch [https://www.youtube.com/watch?v=E\\_R7R7QrT\\_8](https://www.youtube.com/watch?v=E_R7R7QrT_8)

## Integrative-Wahl Methode

Eine Wahlmethode die über Mehrheitsverhältnisse hinausgeht.

1. Beschreibung: Zunächst wird, sinnvoller Weise durch die Moderation, die Rolle bzw. das Amt, das zur Wahl steht, beschrieben, sowie die Amtszeit benannt.
2. Nominierungen: Jede stimmberechtigte Teilnehmerin nominiert auf einem Stimmzettel die Person die sie für am besten geeignet hält das vorgestellte Amt zu füllen. Format hier “X nominiert Y” Es ist also keine anonyme Nominierung. X kann auch X, also sich selbst, nominieren. Während dieser Phase gibt es keine Diskussionen oder Kommentare.
3. Verlesen der Nominierungen: Die Moderation verliest die Nominierungen. Die nominierende Person erläutert kurz ihre Nominierung. Während dieser Phase gibt es keine Diskussionen oder Kommentare.
4. Änderungen der Nominierungen: In dieser Runde können alle die es wollen ihre Nominierung (ggf. aufgrund der gehörten Erläuterungen), mit Erklärung dazu, ändern.
5. Vorschlag einbringen: Die Moderation schlägt die Person mit den meisten Nominierungen vor. Bei Gleichstand von Nominierungen kann die Moderation
  - a. blind einen der Kandidaten des Gleichstands ziehen

- b. wenn die Person, mit der das Amt aktuell besetzt, dem Gleichstand angehört, diese Person vorschlagen
  - c. wenn nur einer der Kandidaten des Gleichstands sich selbst nominiert hat, diese Person vorschlagen oder
  - d. zurück zum vorigen Schritt gehen die Nominierenden auffordern die Nominierung auf einen der Kandidaten des Gleichstands zu ändern
6. Vorschlag prozessieren: Unter Anwendung der Integrativen Entscheidungs- Methode (IEM), beginnend bei der Einwand- Runde, wird der Vorschlag prozessiert.

## Handzeichen

Es gibt Situationen in den per Handzeichen entweder Entscheidungen getroffen werden, Stimmungsbilder abgefragt werden oder Bitten zu äußern, ohne den Flow durch Wortmeldungen zu unterbrechen:

1. bei einem Stimmungsbild: ein Daumen hoch gilt als Zustimmung, ein Daumen zur Seite / eine Handfläche nach unten, wackelt steht für ein Bedenken und ein Daumen nach unten oder eine Handfläche nach oben (ich biete noch eine weitere Perspektive an) als Zeichen für einen validen Einwand
2. bei einem Unterstützungsbild: Zwei Hände ausgestreckt nach oben = cooler Vorschlag ich unterstütze das aktiv; Zwei Hände ausgestreckt vor den Körper = ist OK, mach mal aber ich kann nicht unterstützen; zwei Hände nach unten = Bedenken / Keine gute Idee
3. Doppelmeldung: Als Zeichen für eine Verständnisfrage
4. Beide Hände neben dem Kopf schütteln / wackeln: Als Ausdruck für Zustimmung oder Begeisterung zu dem gerade gehörten. Hilfreich als Stimmungsbild wenn es spontan viele im Raum machen.
5. Beide Hände formen einen Rahmen: Ich glaube der aktuell Redende verliert gerade den Rahmen / Bezug zum Thema. Hilfreich als Stimmungsbild wenn es spontan viele im Raum machen.
6. Zwei Hände (Handfläche oben) von oben nach unten bewegen: Bitte lauter sprechen
7. Schweigefuchs (Ringfinger und Mittelfinger zum Daumen: Es ist zu laut im Raum. Bitte mehr Ruhe. (Der Schweigefuchs spitzt die Ohren und hält die Klappe)
8. Prozessvorschlag (Eine Hand ausgestreckt, die andere formt einen Halbkreis. Zusammen sieht das aus wie ein "P"): Ich habe einen Vorschlag für Prozessänderung wie z.B.: Pause, Energizer, Themenwechsel, andere Methode, ...
9. Schneller bitte: Zwei Hände rotieren vor dem Körper

## Integrative Entscheidungs Methode

Eine Methode aus der Holokratie, ähnlich der Konsent Methode der Soziokratie

1. Vorschlag & Spannung vorstellen: Die vorschlagende Person (folgend: "Die Vorschlagende") erklärt die konkrete Spannung – am besten mit einem konkreten Beispiel, wie diese im Alltag aufgetaucht ist und eine ihrer Rollen betrifft – und stellt ihren zugehörigen Lösungsvorschlag vor. Keine Diskussion, außer die Vorschlagende bittet explizit um Unterstützung dabei, einen ersten Vorschlag zusammenzustellen.
2. Verständnisfragen: TN können der Vorschlagenden Fragen stellen, um den Vorschlag besser zu verstehen. Keine als Fragen verpackten Reaktionen und keine Diskussion. Die Vorschlagende hat die Freiheit, auf Fragen nicht zu antworten, bzw. "das ist im Vorschlag nicht spezifiziert" zu sagen. Frage – Antwort – kurze Stille. Frage – Antwort – kurze Stille.
3. Reaktionsrunde: TN teilen nacheinander ihre Reaktion zum Vorschlag und mögliche Verbesserungsvorschläge mit. Einzige Einschränkungen: Sie dürfen die Vorschlagende nicht direkt ansprechen, sondern sprechen "in die Mitte". Keine Diskussion, kein gegenseitiges Unterbrechen. Eine nach der anderen im Kreis.

4. Anpassen & Erläutern: Die Vorschlagende kann, wenn sie möchte, einzelne Aspekte genauer erläutern oder den Vorschlag anpassen, um die ursprüngliche Spannung besser zu lösen. Keine Diskussion und keine Pflicht zur Veränderung des Vorschlags.
5. Einwand- Runde: TN inklusive der Vorschlagenden können Einwände zum Vorschlag einbringen. Die Moderation kann den Einwand entsprechend der Kriterien prüfen, bzw. muss dies, sobald sie von einem Kreismitglied darum gebeten wird. Wenn kein gültiger Einwand vorgebracht wird, ist der Vorschlag angenommen. Wenn gültige Einwände eingebracht wurden, sammelt die Moderation sie alle, bevor sie dann nacheinander im Integrationsprozess prozessiert werden.
6. Integration: Für jeden gültigen Einwand nacheinander leitet die Moderation eine Diskussion zwischen Vorschlagender und entsprechender Einwand- Bringerin, mit dem Ziel den ursprünglichen Vorschlag so zu ändern, dass sowohl die ursprüngliche Spannung hinter dem Vorschlag als auch die Spannung hinter dem Einwand gelöst werden. Nur auf expliziten Wunsch der Vorschlagenden oder der Einwand- Bringerin können dabei auch andere Kreismitglieder unterstützen.

Sobald alle Einwände nacheinander integriert wurden, geht der integrierte Vorschlag durch eine weitere Einwand- Runde, und bei gültigen Einwänden durch eine weitere Integration.

Integrationspflicht: Vorschlagende und Einwand- Bringerin haben dabei abwechselnd die Pflicht zur Integration. Die Einwand- Bringerin muss zuerst einen Integrationsvorschlag vorbringen. Wenn dieser aus Sicht der Vorschlagenden die ursprüngliche Spannung nicht ausreichend löst, liegt die Pflicht bei ihr, einen angepassten Integrationsvorschlag vorzubringen. Und danach umgekehrt.

Sobald eine der beiden aufhört, sich um einen Integrationsvorschlag zu bemühen, kann die Moderation entweder den Vorschlag oder den Einwand für ungültig erklären, je nachdem wer aufhört, sich um eine Integration zu bemühen.

Die Vorschlagende kann unabhängig davon jederzeit während des IEM ihren Vorschlag zurückziehen, z.B. um ihn besser ausgearbeitet beim nächsten Governance-Meeting vorzubringen – woraus aber keine Erwartung abzuleiten ist, mit vorbereiteten Vorschlägen zum Governance-Meeting zu erscheinen. Die Einwand- Bringerin kann ihren Einwand auch jederzeit zurückziehen.